



*Purpur Communication*

## **Ausstellungsbedingungen**

### **Masterpiece Collection 2020**

#### Präambel

Die im Folgenden festgehaltenen Bedingungen, sind Grundlage und Inhalt des umseits abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller. Der Aussteller wird im Rahmen seiner Geschäftstätigkeiten dazu beitragen, den Erfolg und den Ruf der „Masterpiece Collection 2020“ zu fördern und aufrecht zu erhalten und alles unterlassen, was dieser nachteilig sein könnte.

Ein Abgehen von den Ausstellungsbedingungen im Einzelfall ist ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung möglich, mündliche Absprachen sind nicht verbindlich und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung und sind nicht verbindlich.

#### 1. Ausstellungsfläche

Die Platzmiete für den Stand ist – abhängig von der Ausstellungsfläche – im Vertrag festgelegt und beinhaltet:

- Allgemeine Saalbeleuchtung

#### II. Ausstellungsregelungen

Die Standhöhe darf 2,2 m nicht überschreiten, außer dies wurde ausnahmsweise durch den Veranstalter schriftlich genehmigt.

Bis zu einem vom Veranstalter bekannt zu gebenden Datum, hat der Aussteller dem Veranstalter Einsicht in sein Standkonzept und seine generelle Planung zu gewähren, damit die Einhaltung sämtlicher Richtlinien und Vorschriften sichergestellt und die Transparenz der Standgestaltung aller Aussteller sowie die Harmonisierung des Gesamterscheinungsbildes gewährleistet wird. Wenn der Standbau nicht vom Veranstalter durchgeführt wird, ist die Vorlage eines Maßstabgetreuen Plans verpflichtend.

Jedenfalls sind vom Aussteller nachstehende Ausstellungsregeln einzuhalten:



### 1. Ausstellungsfläche

Der Veranstalter garantiert, die im Vertrag angeführte Standplatzierung, sofern der Aussteller die Anzahlung innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss leistet („Reservierung“).

Bei Nichtreservierung wird die Ausstellungsfläche dem Aussteller vom Veranstalter nach vorhergehender Absprache und Einteilung zugewiesen, wobei der Veranstalter besondere Verwendungszwecke nach Möglichkeit berücksichtigen wird. Einwände gegen die erfolgte Zuweisung hat der Aussteller bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche sofort geltend zu machen.

Im Interesse der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung dem Aussteller eine Ausstellungsfläche in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe und Maße der Ausstellungsfläche abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag dem Aussteller nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

Kann der Aussteller die zugewiesene Ausstellungsfläche aus von diesem zu beweisenden, objektiv nachvollziehbaren Gründen nicht zweckentsprechend verwenden, so steht dem Aussteller lediglich die Rückerstattung der bezahlten Standmiete nach Abzug der dem Veranstalter entstandenen Kosten zu. Darüber hinaus können keine Ersatzansprüche seitens des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden.

Die Untervermietung der Ausstellungsfläche und fremde Beteiligung sowie die nur teilweise Standweitergabe ist ebenso wie die unentgeltliche Überlassung der Standfläche an Dritte untersagt. Außer es wurde schriftlich anderes vereinbart.

Das Übernachten in den Ausstellungsräumen und im Freigelände ist verboten.

### II. Ausstellungs- und Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden dem Aussteller fristgerecht bekannt gegeben. Für jede Stunde der vertragswidrigen Überschreitung durch Mitarbeiter oder Besucher des Ausstellers sind € 2.500,- zu zahlen.

### III. Lagerfläche

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Überlassung von Lagerflächen; eine im Einzelfall erfolgte Zurverfügungstellung von Lagerflächen ist unverbindlich und wird gesondert verrechnet. Auf der Ausstellungsfläche dürfen keine sichtbaren Lagerwaren deponiert werden. Der Veranstalter behält sich vor, diese ohne Vorankündigung zu entfernen und auf Kosten und Gefahr des Ausstellers einzulagern. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung des eingelagerten Materials.



#### IV. Ausstellungselektrik

Die Überwachung, Kontrolle, Befundaussstellung und Verantwortung den Behörden gegenüber wird von dem vom Veranstalter beauftragten behördlich konzessionierten Elektrotechniker vorgenommen. Grundinstallationen an den Versorgungsstraßen für Strom und Wasser dürfen ausschließlich von den dafür namhaft gemachten Vertragspartnern mit Zustimmung oder im Auftrag des Veranstalters durchgeführt werden.

Alle, auch eigenständig vorgenommene Elektroinstallationen sind auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Normen auf Kosten des Ausstellers überprüfen zu lassen. Unbeschadet dessen haftet der Aussteller für direkt beauftragte Elektroinstallationsarbeiten gegenüber dem Veranstalter und hält ihn diesbezüglich schad- und klaglos.

Sämtliche elektrische Geräte, Anlagen und Installationen müssen den Vorschriften des ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Mitgebrachtes Installationsmaterial wird streng auf die Funktionstüchtigkeit überprüft. Pro Stromkreis ist ein allpoliger Ein- und Ausschalter laut ÖVE-Vorschrift zwingend für jeden Stand vorgeschrieben.

#### V. Abbau

Eine vorzeitige Schließung des Ausstellungsstandes bzw. ein vorzeitiger Abbau desselben (auch das Einpacken) ist unzulässig. Der Abbau muss termin- und fachgemäß durchgeführt werden. Die Zeiten für die Abbauarbeiten werden dem Aussteller fristgerecht, jedoch spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt. Bei Überschreitung der Abbauphase ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. stimmung durch den Veranstalter.

#### VI. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Ausstellungsräumen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Verpackungsmaterial und Abfälle müssen in eigens gekennzeichneten Containern, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, entsorgt werden. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Im Auftrag und auf Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.



## VII. Preisauszeichnung und Verkaufsregelung

Die Preisauszeichnung der Objekte hat inklusive Umsatzsteuer zu erfolgen. Dem Aussteller ist es gestattet, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen. Der Aussteller verpflichtet sich hiermit, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen.

Die Gastronomie wird ausschließlich durch den Veranstalter oder einen Vertragspartner des Veranstalters betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Direktverkauf (Direktbelieferung) und/oder die Bewirtung einzustellen.

## VII. Sonderveranstaltung, Vorführung

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen an den Ständen bzw. am Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, soweit diese Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder auf sonstige störende Art den ordentlichen Ausstellungsablauf beeinträchtigen.

Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist genehmigungspflichtig. Die Räume sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet, Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Ausstellungsstand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Ausstellungsleitung eine höhere als die erlaubte Geräuschentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Ausstellungsleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor.

### a. Verbreitung von Werbematerial, Detailverkauf, Warenproben

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb des zugewiesenen Standes verteilt werden. Werbeaktivitäten außerhalb des Standes sind kosten- und genehmigungspflichtig. Die entgeltliche Abgabe von Mustern ist an eine Zulassung durch den Veranstalter gebunden. Die unentgeltliche Abgabe von Mustern ist gestattet.

### b. Ausstellungspflicht

Der Aussteller hat während der gesamten vorgeschriebenen Ausstellungszeiten seinen Stand in einem angemessenen Erscheinungsbild geöffnet zu halten und eine der Ausstellung angemessene (Präsentations-)Tätigkeit zu entfalten. Insbesondere hat der Stand durchgehend mit geeigneten und informierten Personen



besetzt zu sein, die eine der Ausstellung entsprechende äußere Erscheinung aufweisen und ein adäquates Verhalten an den Tag legen.

### III. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Gewährleistung betreffend die Ausstattung des Ausstellungsplatzes, die Besucherfrequenz, die technische Funktionalität, die Stromversorgung und sonstige nicht dem Veranstalter obliegenden oder Dritten übertragenen Leistungen. Der Aussteller hat bei Beeinträchtigungen, Störungen oder technischen Gebrechen, welche nicht vom Veranstalter grob fahrlässig verschuldet wurden, das gesamte vertragliche Entgelt zu leisten.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller, dessen Vertragspartnern oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere der Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände sowie der abgestellten Fahrzeuge, weder während des Auf- und Abbaues noch während der Ausstellung. Unbeschadet dessen verpflichtet sich der Aussteller, insbesondere während der Auf- und Abbautätigkeiten, zur sorgfältigen Verwahrung seiner Güter sowie der eingebrachten oder bei ihm befindlichen Gegenstände Dritter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Ausstellungsöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Ausstellungsstand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Kleinobjekte sollen versperrt aufbewahrt werden.

Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer (einschließlich eines Gewinnentgangs), die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Mitarbeitern oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen und von anderen Personen als dem Veranstalter oder seiner Mitarbeiter verursacht werden. Insbesondere wird die Haftung gem § 1313a ABGB für im Zusammenhang mit der Ausstellung von wem auch immer beauftragte Personen ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Haftung für leicht fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Veranstalters oder der ihm zurechenbaren Personen ist ebenfalls ausgeschlossen. Grobe Fahrlässigkeit ist vom Aussteller zu beweisen.

Der Veranstalter übernimmt weiters keine Haftung für Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Ausstellungsortes. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Mitarbeiter oder Vertragspartner kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbehebung einzuräumen.

Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Ausstellungskatalog und/oder andern Ausstellungsdrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung.



Weiters trifft den Veranstalter keine wie immer geartete Haftung, sollte der Veranstaltungstermin aus welchen Gründen auch immer verlegt werden.

Der Aussteller haftet auch gegenüber Dritten für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere der Ausstellungsregelungen gem Punkt III, und der jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften

und technischen Normen, weiters – im Sinne einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung – für sämtliche Ansprüche, welche durch Aufbau, Betrieb und Abbau des Standes sowie durch Ausstellungseinrichtungen und –Gegenstände entstehen. Der Aussteller hält diesbezüglich den Veranstalter vollkommen schad- und klaglos.

Der Aussteller haftet für die Gesetzmäßigkeit seiner dem Veranstalter zur Bewerbung übergebenen Broschüren und Unterlagen sowie seiner Website und wird bei Auftreten von Zweifeln an deren Gesetzmäßigkeit diese unverzüglich auch ohne Aufforderung entsprechend abändern. Für den Inhalt der durch den Link verbundenen Website ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller hält den Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos.

#### IV. Gefahrenübergang, Übertragungsverbot

Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ist die bestätigte Übergabe des Standes samt Zusatzeinrichtungen an den Aussteller. Danach können auch Reklamationen nicht mehr anerkannt werden.

Der Aussteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht berechtigt, den gemieteten Stand ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder andere Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

#### V. Ausstellungsversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Ausstellungsstand eingebrachten Gegenstände, den Ausstellungsstand und alle sonstigen Ausstellungsausrüstungsgegenstände.

Der Aussteller ist verpflichtet, geeignete Versicherungen, wie insbesondere eine Haftpflicht-, Feuer- und Diebstahlsversicherung auf eigene Kosten abzuschließen. Der Veranstalter ist zum Abschluss von Versicherungen hingegen nicht verpflichtet.

#### VII. Standbewachung

Während der Ausstellung (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Bewachung der Ausstellung (äußere Bewachung der Ausstellungsräumlichkeiten- und Eingänge sowie periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Ausstellungsräume) vorgenommen, ohne dass dem



*Purpur Communication*

Aussteller daraus irgendwelche Rechtsansprüche entstehen. Der Aussteller hat weiters keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung (Diebstahlsbewachung) durchgeführt wird. Zusätzliche Standbewachungen sind vom Aussteller gesondert zu beauftragen und mit der beauftragten Firma direkt zu verrechnen. Jede vom Aussteller gesondert beauftragte Standbewachung muss, soweit sie während der Öffnungszeiten des Ausstellungszentrums stattfindet, dem Veranstalter rechtzeitig unter Bekanntgabe der Daten des Bewachungsunternehmens schriftlich bekannt gegeben werden. Der vom Aussteller beauftragte Einsatz von Drittbewachungsunternehmen zur Bewachung des Standes außerhalb der Öffnungszeiten des Ausstellungszentrums bedarf zudem der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

#### VI. Fälligkeit/Säumnis

Erfolgen Zahlungen später als 7 Tage nach Fälligkeit, fallen Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. sowie € 7,27 je Mahnschreiben an. Mahn- und Inkassospesen, die dem Veranstalter von Dritten in Rechnung gestellt werden, gehen jedenfalls zu Lasten des Ausstellers. Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vorbehalten.

#### VII. Vertragsrücktritt

##### Stornierung seitens des Ausstellers

Der Aussteller hat das Recht, bis 9 Wochen vor Beginn der Ausstellung gegen Zahlung der nachstehend geregelten Stornogebühr mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten:

Bei Zugang der Rücktrittserklärung bis 14 Wochen vor Ausstellungsbeginn beträgt die Stornogebühr 50 % des vereinbarten Entgelts (Miete, Anmeldegebühr, Werbe-, Produktionskostenzuschuss laut Vertrag); ab 14 Wochen vor Ausstellungsbeginn 100 % des vereinbarten Entgelts; jeweils zuzüglich der bereits entstandenen Kosten für besonders beauftragte Leistungen, insbesondere Technik- und Serviceleistungen.

Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühr auch dann zu bezahlen ist, falls es dem Veranstalter gelingt, den Ausstellungsstand an einen Dritten zu vermieten. Die Stornogebühr wird mit der Rücktrittserklärung fällig.

##### Vertragsrücktritt seitens des Veranstalters

Der Veranstalter ist berechtigt, ohne Nachfrist mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

- a. der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und termingerecht nachkommt und trotz Mahnung mit einer Zahlung um mindestens 14 Tage in Verzug ist;



*Purpur Communication*

- b. ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Ausstellers oder dessen Liquidation erfolgt oder beantragt wurde oder die Voraussetzungen dafür vorliegen oder der Aussteller seine Zahlungen einstellt;
- c. 90 Tage vor Beginn der Ausstellung trotz erfolgter Mahnung noch offene Forderungen aus vorangegangenen Verträgen vorliegen; oder
- d. der Veranstalter feststellt, dass die Exponate dem Ausstellungsthema nicht entsprechen. Zu diesem Zweck hat der Aussteller den Veranstalter über die in Aussicht genommenen Exponate spätestens 60 Tage vor Beginn der Ausstellung zu informieren.
- e. zum mitgeteilten oder abweichend vereinbarten Zeitpunkt des Beginns des Standaufbaus die Ausstellungsfläche nicht belegt ist und auch keine entsprechende Benachrichtigung durch den Aussteller erfolgt ist.
- f. gegen eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Ausstellungsbedingungen trotz Aufforderung zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes verstoßen wird.

Im Falle des berechtigten Rücktritts vom Vertrag schuldet der Aussteller dem Veranstalter ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe der (je nach Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sinngemäß anwendbaren) Stornogebühr gemäß Punkt 1 unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche. Zudem steht es dem Veranstalter ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand zu verfügen.

#### **Höhere Gewalt, wichtige Gründe**

Für den Fall, dass die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden kann, sind Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Ausstellung wird der Veranstalter den Aussteller unverzüglich verständigen

Als Teilnehmer der Masterpiece Collection 2020 nimmt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen zustimmend als Inhalt seines Vertrages zur Kenntnis. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine ungültige Bestimmung wird durch jene Bestimmung ersetzt, welche ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.